



Geht an:

- Direktionen des Regierungsrates und Staatskanzlei
- Obergericht des Kantons Zürich
- Zürcherisches Notaren-Kollegium
- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV)
- Demokratische Juristinnen und Juristen
- Zürcher Anwaltsverband

9. Mai 2017

Gesetzliche Grundpfandrechte des kantonalen Rechts / Anpassung des EG ZGB an Art. 836 ZGB

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Bundesgesetz vom 11. Dez. 2009 (Register-Schuldbrief und weitere Änderungen im Sachenrecht), in Kraft seit 1. Januar 2012, wurde u.a. Art. 836 ZGB angepasst, der die gesetzlichen Grundpfandrechte kantonalen Rechts regelt. Die frühere Fassung von Art. 836 ZGB überliess die Rechtsetzung in diesem Bereich weitgehend den Kantonen. Die seit dem 1. Januar 2012 geltende Fassung regelt demgegenüber gewisse Grundsätze für die gesetzlichen Grundpfandrechte des kantonalen Rechts. Diese Regelung steht zwar nicht im Widerspruch zur kantonalen Regelung im EG ZGB. Das Nebeneinander von bundesrechtlichen und kantonalrechtlichen Fristen mit unterschiedliche Wirkungen (Einredemöglichkeit gestützt auf die bundesrechtlichen Fristen und Erlöschen gestützt auf die kantonalrechtlichen Fristen) erscheint jedoch kompliziert und es besteht keine Notwendigkeit dafür. Wir lassen Ihnen in der Beilage deshalb den Entwurf für eine Anpassung des EG ZGB zukommen mit dem Ersuchen, uns Ihre **Stellungnahme bis 31. August 2017** einzureichen (bitte auch als word-Datei an eva.vontobel@ji.zh.ch).

Mit freundlichen Grüssen


Jacqueline Fehr

Beilage erwähnt